

Verbände und Steuerrecht

Vortragsveranstaltung UV Nord

Mercure Hotel Köhlerhof, Bad Bramstedt
am 8. Dezember 2009

Referent Wolfgang Niemeyer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Treurat GmbH

TREURAT
GMBH

**Treurat GmbH, Treuhand- und Beratungsgesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft**

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Kiel, Lorentzendam 41, Niederlassungen in Neumünster, Rostock
und Bad Oldesloe, Schwerin

Ca. 70 Mitarbeiter (davon 6 Wirtschaftsprüfer/StB, 6 Steuerberater)

Verbände und Steuerrecht

Inhaltsübersicht

1. Körperschaftsteuer
2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen
3. Umsatzsteuer

Verbände und Steuerrecht

1. Körperschaftsteuer

§ 5 Abs. 1 KStG

Von der Körperschaftsteuer sind befreit

5. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, wenn der Zweck dieser Verbände nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Verbände und Steuerrecht

1. Körperschaftsteuer

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen,

- a) soweit die Verbände einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten
- b) wenn die Berufsverbände Mittel von mehr als 10% der Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung politischer Parteien verwenden.

Verbände und Steuerrecht

1. Körperschaftsteuer

- a) Zu den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören z.B.
- Rechtsberatung
 - Veranstaltung von Messen oder Fachausstellungen
 - Anzeigen in Verbandszeitschriften
 - Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn Einfluss auf die Geschäftsführung ausgeübt werden kann (auch mehrere Verbände zusammen)

Rechtsfolgen:

partielle Steuerpflicht

Verbände und Steuerrecht

1. Körperschaftsteuer

b) Mittelverwendung an Parteien

Einnahmen können aus allen
Einnahmequellen kommen.
Mittelüberlassung auch bei verdeckten
Zuwendungen (Leistungen ohne
Gegenleistung)

Rechtsfolge:

Übersteigen die Mittel die 10% Grenze:
vollständige Steuerpflicht

Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Die Einkommensbesteuerung beruht auf dem Grundsatz des objektiven **Nettoprinzips**.

(Einnahmen abzüglich Ausgaben)

Ausgaben können nur in Ausnahmefällen vom Abzug ausgeschlossen werden.

Regelmäßig zur Abgrenzung der betrieblichen Ausgaben von den Ausgaben der privaten Lebensführung.

Dieser Grundsatz wurde durch den Gesetzgeber in letzter Zeit immer häufiger missachtet.

Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Im § 4 Abs. 5 EStG gibt es einen Katalog der nichtabzugsfähigen Ausgaben. Unter anderem sind nicht abzugsfähig:

- Nr. 1 Geschenke an Personen, die nicht AN sind, mit einem Wert von mehr als 35 €
- Nr. 2 30% der **angemessenen** Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass (Nachweispflichten!)
- Nr. 10 Bestechungs- und Schmiergelder

Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Im Wirtschaftsleben werden häufig aus werblichen Gründen oder zur Belohnung

- Betriebsveranstaltungen durchgeführt
- Einladungen zu sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen ausgesprochen
- Sachgeschenke gewährt
- sog. Incentive-Reisen angeboten

für/an

- Arbeitnehmer, Geschäftsfreunde oder deren AN

Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Zunächst ist die betriebliche Veranlassung zu untersuchen.

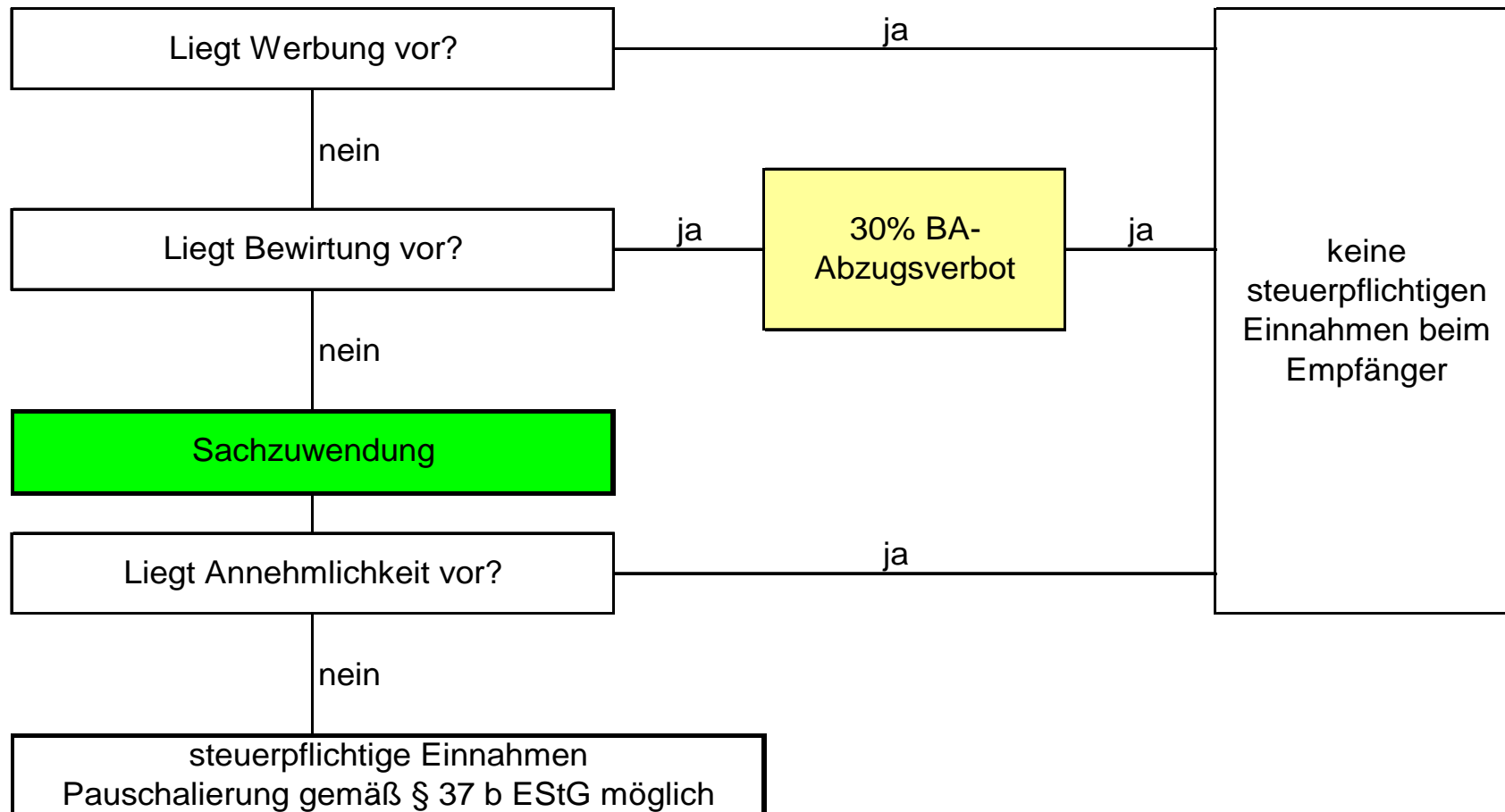
Eine private Zuwendung ist nicht einkommen- bzw. lohnsteuerpflichtig. (Beachte eventuell Schenkungssteuer!)

Es muss eine Belohnung für ein bestimmtes Verhalten darstellen (Leistung – Gegenleistung).

Es handelt sich nicht um Werbung und nicht um Bewirtung.

Verbände und Steuerrecht

Prüfschema



Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Arbeitnehmer (AN)

Grundsätzlich führen Sachzuwendungen zu Arbeitslohn.

Bei Betriebsveranstaltungen mit AN gibt es eine **Freigrenze** von € 110,00 je Veranstaltung und AN.

Üblich sind nur 2 Veranstaltungen pro Jahr.

Zuwendungen an Ehegatten, Kinder sind dem AN zuzurechnen.

Geschenke bis € 40,00 sind im Rahmen einer Betriebsveranstaltung kein Arbeitslohn.

Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Arbeitnehmer (AN) von Geschäftsfreunden

Gewährt man einem Arbeitnehmer eines Geschäftspartners eine Sachzuwendung, die nach den Kriterien Arbeitslohn darstellt, so hat der Begünstigte seinem Arbeitgeber die von dem Dritten gewährte Bezüge anzugeben, damit dieser die Lohnversteuerung vornehmen kann!

Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Arbeitnehmer (AN) von Geschäftsfreunden

Das bedeutet, dass der Zuwendende dem Empfänger eine Mitteilung über dessen steuerliche Pflichten und über die Höhe des Wertes der Zuwendung machen muss!

Die beabsichtigte Imagepflege könnte sich dadurch ins Gegenteil verkehren.

Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Ab 2007 gibt es deshalb die Möglichkeit, dass der Zuwendende die Sachzuwendung selbst pauschal versteuert (§ 37b EStG)

Pauschsteuersatz: 30% (zuzüglich KiSt und SolZ)

Der Empfänger braucht die Zuwendung dann nicht als Einnahme zu erfassen.

Kann u. U. auch für eigene Arbeitnehmer angewendet werden, einheitlich und eingeschränkt.

Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Geschäftsfreunde, Kunden oder Lieferanten
Grundsätzlich führen Sachzuwendungen zu
Betriebseinnahmen.

Auch hier ist eine pauschale Besteuerung nach
§ 37b EStG möglich.

Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Häufig finden bei Veranstaltungen mit Gästen mehrere Leistungen im Paket, Eintrittsgelder, Bewirtung, Rahmenprogramm u. ä. statt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in mehreren Schreiben zu dieser Problematik Stellung genommen:

14.10.1996, BStBl I, S. 1192 (Incentive-Reisen)

22.08.2005, BStBl I, S. 845 (VIP-Logen in Sportstätten)

30.03.2006, BStBl I, S. 307 (Hospitality Leistungen Fußball-WM)

11.07.2006, BStBl I, S. 447 (VIP-Logen Vereinfachungsregel)

Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Danach gelten folgende Vereinfachungsregeln:

1. Nachweis der betrieblichen Veranlassung

Es genügt, wenn sich aus der Einladung die betriebliche Veranlassung ergibt. Im Zweifel Teilnehmerliste führen.

2. Aufzeichnungspflichten

Für die anteiligen Bewirtungskosten brauchen die Bewirtungsvordrucke (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 S. 2 EStG) nicht ausgefüllt zu werden.

Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Danach gelten folgende Vereinfachungsregeln:

3. Pauschale Aufteilung der Kosten (1)

40% des Gesamtbetrages für Werbung

In vollem Umfang abziehbar, keine Zuwendung

30% des Gesamtbetrages für Bewirtung

Davon 30% nicht abziehbar, keine Zuwendung

30% des Gesamtbetrages Sachgeschenk

Wenn diese die € 35 – Grenze übersteigen, nicht abziehbar,
steuerpflichtig beim Empfänger.

Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Danach gelten folgende Vereinfachungsregeln:

3. Pauschale Aufteilung der Kosten (2)

Wenn Leistungen nur in Eintritt, Rahmenprogramm und Bewirtung („Business-Seats“) bestehen:

50% des Gesamtbetrages für Bewirtung

Davon 30% nicht abziehbar, keine Zuwendung

50% des Gesamtbetrages Sachzuwendung

Wenn diese die € 35 – Grenze übersteigen, nicht abziehbar, steuerpflichtig beim Empfänger.

Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Danach gelten folgende Vereinfachungsregeln:

3. Pauschale Aufteilung der Kosten (3)

Wenn Leistungen nur Eintritt, Rahmenprogramm und Werbung enthalten und die Bewirtung durch externe Caterer erfolgt:

Bewirtungsanteil steht fest

Davon 30% nicht abziehbar, keine Zuwendung

Die anderen sind sachgerecht aufzuteilen

Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Danach gelten folgende Vereinfachungsregeln:

4. Hospitality-Leistungen

Eintritt, bevorzugtes Parken, besonderer Zugang, VIP-Plätze,
persönliche Betreuung, Unterhaltungsangebot,
Erinnerungsgeschenke, Bewirtung

30% des Gesamtbetrages für Bewirtung

Davon 30% nicht abziehbar, keine Zuwendung

70% des Gesamtbetrages Sachzuwendung

Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Fazit für Verbände:

1. Bei Mitgliederversammlungen handelt es sich um gesellschaftsrechtliche Veranstaltungen, die u. E. **nicht** zu Sachzuwendungen führen, auch wenn sich eine (öffentliche) Vortragsveranstaltung anschließt.
2. Bei gesellschaftspolitischen Veranstaltungen, bei der regionale Größen aus Wirtschaft und Politik eingeladen werden, kommt es u. E. darauf an, ob der Informationscharakter oder eine Belohnung im Vordergrund steht.

Verbände und Steuerrecht

2. Steuerliche Fragen zu (Betriebs-)Veranstaltungen

Fazit für Verbände:

3. Bei Golfturnieren oder ähnlichen Sportveranstaltungen dürfte der werbende, lobende Charakter wohl im Vordergrund stehen.
4. Soweit AN der Verbände bei Veranstaltungen mitwirken, handelt es sich nicht um Sachzuwendungen, wenn die Teilnahme im überwiegenden Interesse des AG liegt (Betreuungsleistung durch AN).

Verbände und Steuerrecht

3. Umsatzsteuer

Soweit Berufsverbände Mitgliedsbeiträge vereinnahmen, um in Erfüllung ihres Zwecks die Gesamtbelange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, ist ein Leistungsaustausch nicht gegeben.

In Wahrnehmung dieser Aufgaben sind die Berufsverbände daher nicht Unternehmer.

(R 22 UStR)

Verbände und Steuerrecht

3. Umsatzsteuer

Mitgliederbeiträge

Werden die Beiträge gleichmäßig (also unabhängig von der Inanspruchnahme etwaiger Leistungen) erhoben, sind sie nicht steuerbar.

Erbringt der Verband Leistungen (z. B. Rechtsberatung), so liegt ein Leistungsaustausch vor, wenn dafür ein besonderes Entgelt vereinbart wird.

Verbände und Steuerrecht

3. Umsatzsteuer

Andere Einnahmen

Im Rahmen anderer Einnahmen übt der Verband eine unternehmerische Tätigkeit aus.

Dabei sind Zins- und Wertpapiererträge dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen, wenn sonst nur Mitgliedsbeiträge zu Einnahmen führen.

Sie wären jedoch auch im unternehmerischen Bereich steuerfrei nach § 4 Nr. 8 UStG.

Verbände und Steuerrecht

3. Umsatzsteuer

Vorsteuern

Sowohl im nichtunternehmerischen Bereich als auch bei steuerpflichtigen, aber steuerfreien Zins- und Wertpapiereinnahmen ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Bei steuerpflichtigen Umsätzen ist die Vorsteuer verursachungsgerecht abzugsfähig. Vorsteuern auf Gemeinkosten sind sachgerecht aufzuteilen.

Verbände und Steuerrecht

3. Umsatzsteuer

Sachzuwendungen

Auch Berufsverbände, die bisher nicht unternehmerisch tätig geworden sind, unterliegen mit ihren Sachzuwendungen an die von ihnen beschäftigten AN der Umsatzsteuer.

(Verfügung OFD Frankfurt aus 1967)

Das gilt auch für Sachzuwendungen an Dritte.

Verbände und Steuerrecht

3. Umsatzsteuer

Kleinunternehmerregelung § 19 UStG anwendbar

Für Umsätze von Unternehmern wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der (Brutto)-Umsatz im Vorjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird.

Kein Vorsteuerabzug möglich!

Wahlrecht zur Regelbesteuerung mit 5jähriger Bindungsfrist.

Verbände und Steuerrecht



Verbände und Steuerrecht

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**